

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 179



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

7. Juni 2017

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2017/C 179/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8450 — Shanghai Shenda/IAC ST&A Business) <sup>(1)</sup> .....	1
2017/C 179/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8471 — BC Partners/PSC/Shawbrook) <sup>(1)</sup> .....	1
2017/C 179/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8477 — LGP/OMERS/OPE Caliber Holdings) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2017/C 179/04	Euro-Wechselkurs .....	3
2017/C 179/05	Euro-Wechselkurs .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 179/06	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind ( <i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i> ) <sup>(1)</sup> .....	5
---------------	---	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2017/C 179/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8429 — BNP Paribas/Caisse des Dépôts et Consignations/Société Générale/Euronext/Euroclear/S2IEM/CACEIS/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2017/C 179/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8449 — Peugeot/Opel) <sup>(1)</sup> .....	8

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8450 — Shanghai Shenda/IAC ST&A Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 179/01)

Am 24. Mai 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8450 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8471 — BC Partners/PSC/Shawbrook)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 179/02)

Am 1. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8471 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8477 — LGP/OMERS/OPE Caliber Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 179/03)

Am 1. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8477 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

5. Juni 2017

(2017/C 179/04)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1249	CAD	Kanadischer Dollar	1,5174
JPY	Japanischer Yen	124,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,7651
DKK	Dänische Krone	7,4398	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5769
GBP	Pfund Sterling	0,87130	SGD	Singapur-Dollar	1,5541
SEK	Schwedische Krone	9,7448	KRW	Südkoreanischer Won	1 258,29
CHF	Schweizer Franken	1,0856	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,3317
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6553
NOK	Norwegische Krone	9,4890	HRK	Kroatische Kuna	7,4008
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 945,42
CZK	Tschechische Krone	26,327	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7960
HUF	Ungarischer Forint	307,22	PHP	Philippinischer Peso	55,585
PLN	Polnischer Zloty	4,1838	RUB	Russischer Rubel	63,7150
RON	Rumänischer Leu	4,5698	THB	Thailändischer Baht	38,280
TRY	Türkische Lira	3,9562	BRL	Brasilianischer Real	3,6660
AUD	Australischer Dollar	1,5040	MXN	Mexikanischer Peso	20,6918
			INR	Indische Rupie	72,4020

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****6. Juni 2017**

(2017/C 179/05)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1258	CAD	Kanadischer Dollar	1,5170
JPY	Japanischer Yen	123,12	HKD	Hongkong-Dollar	8,7751
DKK	Dänische Krone	7,4384	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5694
GBP	Pfund Sterling	0,87230	SGD	Singapur-Dollar	1,5553
SEK	Schwedische Krone	9,7503	KRW	Südkoreanischer Won	1 261,08
CHF	Schweizer Franken	1,0851	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4651
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6491
NOK	Norwegische Krone	9,5158	HRK	Kroatische Kuna	7,4065
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 967,28
CZK	Tschechische Krone	26,336	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8032
HUF	Ungarischer Forint	307,66	PHP	Philippinischer Peso	55,745
PLN	Polnischer Zloty	4,1992	RUB	Russischer Rubel	63,8407
RON	Rumänischer Leu	4,5660	THB	Thailändischer Baht	38,221
TRY	Türkische Lira	3,9736	BRL	Brasilianischer Real	3,7117
AUD	Australischer Dollar	1,5040	MXN	Mexikanischer Peso	20,6935
			INR	Indische Rupie	72,5835

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 179/06)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2017) 3453	29. Mai 2017	Natriumdichromat EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 7789-12-0 10588-01-9	Arlanxeo Netherlands B.V. Urmonderbaan 24, 6167 RD Geleen, Niederlande	REACH/17/11/0	Verwendung von Natriumdichromat als Korrosionshemmer in Ammoniak-Absorptionstiefkühlanlagen	21. September 2029	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller wirtschaftlich zumutbar sind.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de)

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8429 — BNP Paribas/Caisse des Dépôts et Consignations/Société Générale/Euronext/  
Euroclear/S2IEM/CACEIS/JV)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 179/07)

1. Am 30. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen BNP Paribas Securities Services („BP2S“, Frankreich), CACEIS Investor Services („CACEIS“, Frankreich), Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich), Euroclear SA/NV („ESA“, Vereinigtes Königreich), Euronext NV („Euronext“, Niederlande), S2IEM — Société d'Investissements en Infrastructures Européennes de Marchés („S2IEM“, Frankreich) und Société Générale SA („Société Générale“, Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) in Frankreich.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - BP2S: Tochtergesellschaft von BNP Paribas SA (der Muttergesellschaft der BNP-Paribas-Gruppe) mit Sitz in Frankreich, die für Kunden der BNP-Paribas-Gruppe Verwahr- und Verwaltungsdienstleistungen für Vermögenswerte erbringt.
  - CACEIS: Tochtergesellschaft der Crédit-Agricole-Gruppe mit Sitz in Frankreich, die Ausführungs-, Clearing-, Verwahr-, und Fondsverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger, Banken, Makler und Unternehmen erbringt.
  - CDC: französischer regulierter institutioneller Anleger, der Gemeinwohldienste und im allgemeinen Interesse liegende Dienste erbringt und z. B. in den Bereichen Immobilien und Umwelt als wettbewerbsfähiges Unternehmen auf dem freien Markt tätig ist.
  - ESA: Tochtergesellschaft von Euroclear plc, die operative Einheiten von Euroclear kontrolliert, etwa Zentralverwahrer und die Euroclear Bank, einen internationalen Zentralverwahrer, der Verwahrung, Abwicklung und damit zusammenhängende Dienstleistungen für inländische und internationale Wertpapiere und auch Anleihen, Aktien und Investmentfonds anbietet.
  - Euronext: Muttergesellschaft der Euronext-Gruppe, eines niederländischen börsennotierten Unternehmens mit Tochtergesellschaften in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich, das in den Bereichen Notierung, Kassahandel, Derivatehandel, Marktdaten und -indizes, Nachhandel und Marktlösungen auf seinen Heimatmärkten tätig ist.
  - S2IEM: von OFI Asset Management verwalteter alternativer Investmentfonds nach französischem Recht und SICAV.
  - Société Générale: Muttergesellschaft des in den Bereichen französisches und internationales Privatkundengeschäft, internationale Finanzdienstleistungen sowie Versicherung, Firmenkundengeschäft und Investmentbanking tätigen Finanzinstituts Société-Générale-Gruppe.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

(1) Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

(2) Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8429 — BNP Paribas/Caisse des Dépôts et Consignations/Société Générale/Euronext/Euroclear/S2IEM/CACEIS/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8449 — Peugeot/Opel)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 179/08)

1. Am 30. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Peugeot S.A. („PSA“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über die europäische Automobili­sparte des Unternehmens General Motors unter den Markennamen Opel/Vauxhall („Opel“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PSA ist tätig in Herstellung und Vertrieb von Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen und Automobilteilen für Kraftfahrzeuge.
- Opel produziert und vertreibt Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Crossover-Fahrzeuge (Geländelimousinen) und Automobilteile.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8449 — Peugeot/Opel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



